

# RS Vwgh 1989/9/19 89/04/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;

## Rechtssatz

Ausführungen, dass im vorliegenden Beschwerdefall die Erklärung "das Rechtsmittel der Berufung gegen das Strafausmaß" zu erheben, nicht als Aussage gewertet wurde, die sich als Begründung im Sinne des § 63 Abs 3 AVG darstellen würde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040005.X03

## Im RIS seit

06.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)